

**Beschlussempfehlung
des Vermittlungsausschusses**

**zu dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt
– Drucksachen 15/1516, 15/1638, 15/1728, 15/1749, 15/1994 –**

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Ludwig Stiegler**

Berichterstatter im Bundesrat: **Ministerpräsident Roland Koch**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 67. Sitzung am 17. Oktober 2003 beschlossene Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 16. Dezember 2003

Der Vermittlungsausschuss

Dr. Henning Scherf
Vorsitzender

Ludwig Stiegler
Berichterstatter

i.V. Dr. Christean Wagner
Berichterstatter

Anlage

Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt**Zur Inhaltsübersicht**

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1. Nach der Angabe zu Artikel 35b wird folgende Angabe eingefügt:
„Artikel 35c Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag“
2. Nach der Angabe zu Artikel 60 wird folgende Angabe eingefügt:
„Artikel 60a Neufassung des Bundeserziehungsgesetzes“

Zu Artikel 1 (Änderung des SGB II)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 6 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 6a Option kommunaler Trägerschaft“
 - b) In der Angabe zu § 26 werden die Wörter „in der gesetzlichen Rentenversicherung“ gestrichen.
 - c) Die Angaben zu Kapitel 4 Abschnitt 2 werden wie folgt gefasst:

„Abschnitt 2
Einheitliche Entscheidung

§ 44a	Feststellung von Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit
§ 44b	Arbeitsgemeinschaften
§ 45	Gemeinsame Einigungsstelle“
2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „unverzüglich nach Antragstellung auf Leistungen nach diesem Buch“ eingefügt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „nach § 32 Abs. 1 des Zwölften Buches, soweit sie nicht nach § 23 Abs. 3 dieses Buches zu übernehmen sind sowie“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „kann die Agentur für Arbeit“ durch die Wörter „können die Leistungsträger nach diesem Buch“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden jeweils die Wörter „Agentur für Arbeit“ durch die Wörter „Leistungsträger nach diesem Buch“ und das Wort „betreibt“ durch das Wort „betreiben“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Träger der Leistungen nach diesem Buch sind:

1. die Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur), soweit Nummer 2 nichts anderes bestimmt,
 2. die kreisfreien Städte und Kreise (kommunale Träger) für die Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 1, 2 Nr. 1 bis 4, §§ 22 und 23 Abs. 3, soweit durch Landesrecht nicht andere Träger bestimmt sind.“
5. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Option kommunaler Trägerschaft

Abweichend von § 6 sind die kreisfreien Städte und Kreise auf ihren Antrag und mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde an Stelle der Agenturen für Arbeit vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit durch Rechtsverordnung als Träger der Aufgaben nach diesem Buch zuzulassen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines minderjährigen, unverheirateten erwerbsfähigen Kindes.“

- bb) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.

- b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „wer“ die Wörter „für länger als sechs Monate“ eingefügt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „gegenwärtig oder voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten nicht wegen Krankheit oder Behinderung“ durch die Wörter „nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

8. In § 10 Abs. 1 wird Nummer 5 wie folgt gefasst:

„5. der Ausübung der Arbeit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht.“

9. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Agentur für Arbeit unterstützt“ durch die Wörter „Träger der Leistungen nach diesem Buch unterstützen“ ersetzt.

- b) In Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- c) In Satz 3 werden die Wörter „Agentur für Arbeit erbringt“ durch die Wörter „Träger der Leistungen nach diesem Buch erbringen“ ersetzt.
10. In § 16 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „kann die Agentur für Arbeit weitere Leistungen erbringen oder erbringen lassen“ durch die Wörter „können weitere Leistungen erbracht werden“ ersetzt.
11. In § 19 wird Satz 2 wie folgt gefasst:
„Das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen mindert die Geldleistungen der Agentur für Arbeit; soweit Einkommen und Vermögen darüber hinaus zu berücksichtigen ist, mindert es die Geldleistungen der kommunalen Träger.“
12. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „oder allein erziehend sind“ die Wörter „oder deren Partner minderjährig ist“ eingefügt.
- b) Absatz 5 wird aufgehoben.
13. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Agentur für Arbeit“ durch die Wörter „des kommunalen Trägers“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ durch die Wörter „Der kommunale Träger“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „die Agentur für Arbeit“ durch die Wörter „den kommunalen Träger“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden die Wörter „der Agentur für Arbeit“ durch die Wörter „dem kommunalen Träger“ ersetzt.
14. In § 23 wird Absatz 3 wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Leistungen für
1. Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
 2. Erstausrüstungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sowie
 3. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen
- sind nicht von der Regelleistung umfasst.“
- b) Folgende Sätze werden angefügt:
„Die Leistungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.“
15. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „in der gesetzlichen Rentenversicherung“ gestrichen.
- b) Der bisherige Regelungstext wird Absatz 1.
- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Bezieher von Arbeitslosengeld II, die
1. nach § 8 Abs. 1 Nr. 1a des Fünften Buches von der Versicherungspflicht befreit sind,
 2. nach § 22 Abs. 1 des Elften Buches oder nach Artikel 42 des Pflege-Versicherungsgesetzes von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung befreit oder nach § 23 Abs. 1 des Elften Buches bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit versichert sind, erhalten einen Zuschuss zu den Beiträgen, die für die Dauer des Leistungsbezugs für eine Versicherung gegen Krankheit oder Pflegebedürftigkeit an ein privates Krankenversicherungsunternehmen gezahlt werden. Der Zuschuss ist auf die Höhe des Betrages begrenzt, der ohne die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in der sozialen Pflegeversicherung zu zahlen wäre. Hierbei sind zu Grunde zu legen:
1. für die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung der durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der Krankenkassen (§ 245 des Fünften Buches); der zum 1. Januar des Vorjahres festgestellte Beitragssatz gilt jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres,
 2. für die Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung der Beitragssatz nach § 55 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches.“
16. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Die Wörter „ohne Zustimmung des Bundesrates“ werden gestrichen.
- b) In Nummer 2 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt.
- c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
„3. unter welchen Voraussetzungen und wie die Leistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 pauschaliert werden können.“
17. § 30 wird wie folgt gefasst:
„§ 30
Freibeträge bei Erwerbstätigkeit
Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die erwerbstätig sind, ist von dem um die Absetzbeträge nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 bereinigten monatlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit ein Betrag
1. in Höhe von 15 vom Hundert bei einem Bruttolohn bis 400 Euro,
 2. zusätzlich in Höhe von 30 vom Hundert bei dem Teil des Bruttolohns, der 400 Euro übersteigt und nicht mehr als 900 Euro beträgt und

3. zusätzlich in Höhe von 15 vom Hundert bei dem Teil des Bruttolohns, der 900 Euro übersteigt und nicht mehr als 1 500 Euro beträgt, abzusetzen.“

18. In § 31 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „von der Agentur für Arbeit“ gestrichen.

19. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „kann die Agentur für Arbeit“ durch die Wörter „können die Träger der Leistungen nach diesem Buch“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „Die Agentur für Arbeit kann“ durch die Wörter „Die Träger der Leistungen nach diesem Buch können“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird das Wort „kann“ durch das Wort „können“ ersetzt.

20. In § 35 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „der Agentur für Arbeit“ gestrichen.

21. § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36
Örtliche Zuständigkeit

Für die Leistungen der Grundsicherung nach § 6 Nr. 1 ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk der erwerbsfähige Hilfebedürftige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für die Leistungen der Grundsicherung nach § 6 Nr. 2 ist der kommunale Träger zuständig, in dessen Bezirk der erwerbsfähige Hilfebedürftige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.“

22. In § 37 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „die zuständige Agentur für Arbeit nicht geöffnet ist“ durch die Wörter „der zuständige Träger von Leistungen nach diesem Buch nicht geöffnet hat“ ersetzt.

23. In § 40 Abs. 1 wird dem bisherigen Wortlaut folgender Satz vorangestellt:

„Für das Verfahren nach diesem Buch gilt das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch.“

24. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Regelungstext wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Beträge, die nicht volle Euro ergeben, sind bis zu 0,49 Euro abzurunden und von 0,50 Euro an aufzurunden.“

25. In § 43 Satz 1 werden die Wörter „Agentur für Arbeit“ durch die Wörter „Träger von Leistungen nach diesem Buch“ ersetzt.

26. In § 44 werden die Wörter „Agentur für Arbeit darf“ durch die Wörter „Träger von Leistungen nach diesem Buch dürfen“ ersetzt.

27. In Kapitel 4 wird Abschnitt 2 wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 2
Einheitliche Entscheidung“

b) Nach der Überschrift werden folgende §§ 44a und 44b eingefügt:

„§ 44a
Feststellung von Erwerbsfähigkeit
und Hilfebedürftigkeit

Die Agentur für Arbeit stellt fest, ob der Arbeitssuchende erwerbsfähig und hilfebedürftig ist. Teilt der kommunale Träger oder ein Leistungsträger, der bei voller Erwerbsminderung zuständig wäre, die Auffassung der Agentur für Arbeit nicht, entscheidet die Einigungsstelle. Bis zur Entscheidung der Einigungsstelle erbringen die Agentur für Arbeit und der kommunale Träger Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende.

§ 44b
Arbeitsgemeinschaften

(1) Zur einheitlichen Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Buch errichten die Träger der Leistungen nach diesem Buch im Bezirk jeder Agentur für Arbeit eine Arbeitsgemeinschaft in den nach § 9 Abs. 1a des Dritten Buches eingerichteten Job-Centern. Die Ausgestaltung und Organisation der Arbeitsgemeinschaften soll die Besonderheiten der beteiligten Träger, des regionalen Arbeitsmarktes und der regionalen Wirtschaftsstruktur berücksichtigen.

(2) Die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft führt ein Geschäftsführer. Er vertritt die Arbeitsgemeinschaft außergerichtlich und gerichtlich. Können die Agentur für Arbeit und die Kommunen sich bei der Errichtung der Arbeitsgemeinschaft nicht auf ein Verfahren zur Bestimmung des Geschäftsführers einigen, wird er von der Agentur für Arbeit und den Kommunen abwechselnd jeweils für ein Jahr einseitig bestimmt. Das Los entscheidet, ob die erste einseitige Bestimmung durch die Agentur für Arbeit oder die Kommunen erfolgt.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft nimmt die Aufgaben der Agentur für Arbeit als Leistungsträger nach diesem Buch wahr. Die kommunalen Träger sollen der Arbeitsgemeinschaft die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Buch übertragen; § 94 Abs. 4 in Verbindung mit § 88 Abs. 2 Satz 2 des Zehnten Buches gilt nicht. Die Arbeitsgemeinschaft ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Verwaltungsakte und Widerspruchsbescheide zu erlassen.

(4) Die Agentur für Arbeit teilt dem kommunalen Träger alle Tatsachen mit, von denen sie Kenntnis erhält und die für seine Leistungen erheblich sein können.

(5) In den Fällen des § 6a gelten die Absätze 1 bis 4 nicht.“

c) § 45 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Bei Streitigkeiten über die Erwerbsfähigkeit oder die Hilfebedürftigkeit eines Arbeitssuchenden zwischen den Trägern der Leistungen nach diesem Buch sowie bei Streitigkeiten über die

- Erwerbsfähigkeit mit einem Leistungsträger, der bei voller Erwerbsminderung zuständig wäre, entscheidet eine gemeinsame Einigungsstelle.“
- bb) In Absatz 3 werden die Wörter „ohne Zustimmung des Bundesrates“ gestrichen.
28. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Wörter angefügt:
- „soweit die Leistungen von der Bundesagentur erbracht werden.“
- bb) Folgende Sätze werden angefügt:
- „In den Fällen des § 6a regelt das Bundesgesetz nach § 6a eine entsprechende Finanzierung; eine Pauschalierung ist zulässig. Der Bund kann festlegen, nach welchen Maßstäben die Mittel für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit auf die Agenturen für Arbeit zu verteilen sind, es sei denn, dass die Maßstäbe in einer Zielvereinbarung (§ 48) geregelt sind.“
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
29. In § 49 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „geprüft wird, ob“ die Wörter „von ihr“ eingefügt.
30. Nach § 49 wird die Angabe „Kapitel 7“ durch die Angabe „Kapitel 6“ ersetzt.
31. In § 52 Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nr. 2“ ersetzt.
32. Nach § 52 wird die Angabe „Kapitel 8“ durch die Angabe „Kapitel 7“ ersetzt.
33. § 53 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Satz 1 wird folgender Satz vorangestellt:
- „Die kommunalen Träger teilen der Bundesagentur die bei der Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei ihnen anfallenden Daten mit.“
- b) Die bisherigen Sätze 1, 2 und 3 werden die Sätze 2, 3 und 4.
- c) In den neuen Satz 2 werden nach dem Wort „anfallenden“ die Wörter „und den ihr von den kommunalen Trägern mitgeteilten“ eingefügt.
34. Nach § 55 wird die Angabe „Kapitel 9“ durch die Angabe „Kapitel 8“ ersetzt.
35. In § 62 werden die Wörter „der Agentur für Arbeit“ gestrichen.
36. Nach § 62 wird die Angabe „Kapitel 10“ durch die Angabe „Kapitel 9“ ersetzt.
37. Nach § 63 wird die Angabe „Kapitel 11“ durch die Angabe „Kapitel 10“ ersetzt.
38. Nach § 64 wird die Angabe „Kapitel 12“ durch die Angabe „Kapitel 11“ ersetzt.
39. § 65 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „(1) Die Träger von Leistungen nach diesem Buch sollen ab 1. Oktober 2004 bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die Arbeitslosenhilfe, Eingliederungshilfe für Spätaussiedler oder Sozialhilfe beziehen, und den mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen die für die Erbringung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch ab 1. Januar 2005 erforderlichen Angaben erheben. § 60 des Ersten Buches gilt entsprechend.
- (2) Die Bundesagentur qualifiziert Mitarbeiter für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Buch.“
- b) Die Absätze 3 und 6 werden aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 4, 5, 7 und 8 werden Absätze 3, 4, 5 und 6.
40. In § 66 werden die Nummern 1 und 2 aufgehoben. Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 1 und 2.
- Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 19a Abs. 2 SGB I)**
- In Artikel 2 Nr. 3 § 19a Abs. 2 werden der abschließende Punkt gestrichen und die Wörter „sowie die kreisfreien Städte und Kreise, soweit durch Landesrecht nicht andere Träger bestimmt sind.“ angefügt.
- Zu Artikel 3 Nr. 9a – neu – (§ 61 Abs. 4 Satz 3 SGB III),**
- Nr. 32a bis 32f (§§ 367, 368 Abs. 3, § 371 Abs. 1, 5 Satz 2, § 373 Abs. 6 Satz 2 – neu –, § 374 Abs. 4 Satz 2 – neu –, § 374a SGB III),**
- Nr. 32g bis 32j – neu –**
(§ 377 Abs. 1, § 379 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2a, § 384 Abs. 2, § 387 Abs. 2 Satz 2 SGB III),
- Nr. 41a – neu –** (§ 434j Abs. 13, 14 SGB III),
- Nr. 43 – neu –** (§ 436 Abs. 7 – neu – SGB III)
- Artikel 3 wird wie folgt geändert:
1. Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:
- „9a. In § 61 Abs. 4 Satz 3 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.“
2. Die Nummern 32a bis 32f werden wie folgt gefasst:
- „32a. § 367 wird wie folgt gefasst:

„§ 367

Bundesagentur für Arbeit

(1) Die Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) ist eine rechtsfähige bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.

(2) Die Bundesagentur gliedert sich in eine Zentrale auf der oberen Verwaltungsebene, Regionaldirektionen auf der mittleren Verwaltungsebene und Agenturen für Arbeit auf der örtlichen Verwaltungsebene. Die Bundesagentur kann besondere Dienststellen errichten.

(3) Die Regionaldirektionen tragen Verantwortung für den Erfolg der regionalen Arbeitsmarktpolitik. Zur Abstimmung der Leistungen der Arbeitsförderung mit der Arbeitsmarkt-, Struktur- und Wirtschaftspolitik der Länder arbeiten sie mit den Landesregierungen zusammen.

(4) Die Bundesagentur hat ihren Sitz in Nürnberg.“

32b. In § 368 wird Absatz 3 wie folgt gefasst:

„(3) Die Regionaldirektionen können mit Zustimmung der Zentrale durch Verwaltungsvereinbarung die Durchführung befristeter Arbeitsmarktprogramme der Länder übernehmen.“

32c. § 371 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „bei“ die Wörter „den Regionaldirektionen und“ gestrichen.

b) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „nicht“ durch die Wörter „nur bei Abwesenheit des Mitglieds“ ersetzt.

32d. In § 373 wird Absatz 6 folgender Satz angefügt:

„Jede Gruppe kann bis zu drei Stellvertreter benennen.“

32e. In § 374 wird Absatz 4 folgender Satz angefügt:

„Jede Gruppe kann bis zu zwei Stellvertreter benennen.“

32f. § 374a wird aufgehoben.“

3. Nach Nummer 32f werden folgende Nummern 32g bis 32j eingefügt:

„32g. In § 377 Abs. 1 werden nach dem Wort „Selbstverwaltung“ die Wörter „und die Stellvertreter“ eingefügt.

32h. § 379 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Verwaltungsausschüsse“ die Wörter „der Regionaldirektionen und“ gestrichen.

b) Absatz 2a wird aufgehoben.

32i. In § 384 wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) Die vorsitzenden Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Vorstand nach Anhörung des Verwaltungsrates und der beteiligten Landesregierungen bestellt.“

32j. In § 387 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „Regionaldirektionen und“ die Wörter „die Leiter“ eingefügt.“

4. Nach Nummer 41 wird folgende Nummer 41a eingefügt:

„41a. In § 434j werden die Absätze 13 und 14 wie folgt gefasst:

„(13) Die Präsidentinnen und Präsidenten der Landesarbeitsämter im Sinne des § 395 Abs. 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung führen ab dem 1. Januar 2004 die Amtsbezeichnung „vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung der Regionaldirektion“; die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der Landesarbeitsämter im Sinne des § 395 Abs. 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung führen ab dem 1. Januar 2004 die Amtsbezeichnung „Mitglied der Geschäftsführung der Regionaldirektion“. Die Direktorinnen und Direktoren im Sinne des § 396 Abs. 1 in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung führen ab dem 1. Januar 2004 die Amtsbezeichnung „vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit“.

(14) Die Amtszeit der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter endet am 31. Dezember 2003. Die Amtszeit der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates und der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter endet am 30. Juni 2004.“

5. Folgende Nummer 43 wird angefügt:

„43. Dem § 436 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) § 15 Abs. 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes gilt für die nach Absatz 1 und 2 übergeleiteten Beamtinnen und Beamten sowie Angestellten entsprechend.“

Zu Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe b (§ 5 Abs. 1 Nr. 2a Halbsatz 1 SGB V),

Nr. 3a Buchstabe a, b (§ 9 Abs. 1 Nr. 8, Abs. 3 SGB V)

Artikel 5 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Buchstabe b § 5 Abs. 1 Nr. 2a wird Halbsatz 1 wie folgt gefasst:

„Personen in der Zeit, für die sie Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch beziehen, soweit sie nicht familienversichert sind, es sei denn, dass diese Leistung nur darlehensweise gewährt wird oder nur Leistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 des Zweiten Buches bezogen werden.“

2. Nummer 3a § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a Abs. 1 Nr. 8 wird die Angabe „1. Juli 2004“ durch die Angabe „1. Januar 2005“ ersetzt.

- b) In Buchstabe b Abs. 3 wird die Angabe „Absatz 2 Nr. 6“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 7“ ersetzt.

Zu Artikel 6 Nr. 2 Buchstabe b (§ 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI),
Nr. 4 (§ 21 Abs. 4 Satz 1, 2 – neu – SGB VI)

Artikel 6 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 Buchstabe b § 3 Satz 1 Nr. 3a wird wie folgt gefasst:

- „3a. für die sie von der Bundesagentur für Arbeit Arbeitslosengeld II beziehen; dies gilt nicht für Empfänger der Leistung,
- die Arbeitslosengeld II nur darlehensweise oder
 - nur Leistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 des Zweiten Buches beziehen oder
 - die auf Grund von § 2 Abs. 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben oder
 - deren Bedarf sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder nach § 66 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches bemisst.“

2. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

- „4. § 21 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- Das Wort „Arbeitslosenhilfe“ wird durch das Wort „Arbeitslosengeld II“ ersetzt.
 - Folgender Satz wird angefügt:
„Dies gilt nicht für Empfänger der Leistung,
 - die Arbeitslosengeld II nur darlehensweise oder
 - die nur Leistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 des Zweiten Buches beziehen, oder
 - die auf Grund von § 2 Abs. 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben oder
 - deren Bedarf sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder nach § 66 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches bemisst.“

Zu Artikel 11 Nr. 2 (§ 20 Abs. 1 Nr. 2a SGB XI)

In Artikel 11 Nr. 2 § 20 Abs. 1 wird Nummer 2a wie folgt gefasst:

- „2a. Personen in der Zeit, für die sie Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch beziehen, soweit sie in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht familienversichert sind, es sei denn, dass diese Leistung nur darlehensweise gewährt wird oder nur Leistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 des Zweiten Buches bezogen werden.“

Zu Artikel 22 (§ 10 Abs. 1 Satz 1, § 51 Abs. 1 Nr. 4 SGG)

Artikel 22 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 22
Änderung des Sozialgerichtsgesetzes
(330-1)

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit“ durch die Wörter „der Grundversicherung für Arbeitsuchende, der Arbeitsförderung einschließlich der sonstigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.
- In § 51 Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter „der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit“ durch die Wörter „der Grundversicherung für Arbeitsuchende, der Arbeitsförderung einschließlich der sonstigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.“

Zu Artikel 25 Nr. 5 (§ 7 Abs. 1, 4 – neu – WoGG),
Nr. 9a (§ 30 Abs. 3 Satz 3 – neu –, Abs. 5 WoGG),
Nr. 15a (§ 40 Abs. 2 Satz 1 WoGG)

Artikel 25 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

- „5. § 7 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 werden die Wörter „nach Absatz 2“ durch die Wörter „nach den Absätzen 2 bis 4“ ersetzt.
- Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Wird der Wohnraum von Familienmitgliedern mitbewohnt, die Leistungen nach § 1 Abs. 2 erhalten, ist bei der Leistung des Wohngeldes nur der Anteil der Miete oder Belastung zu berücksichtigen, der dem Anteil der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder an der Gesamtzahl der Bewohner entspricht. In diesem Falle ist hinsichtlich der Leistungen der Familienmitglieder, die Leistungen nach § 1 Abs. 2 erhalten, Absatz 2 Nr. 3 nicht anzuwenden.“

2. Nummer 9a wird wie folgt gefasst:

- „9a. § 30 wird wie folgt geändert:

- Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt für ein nach § 1 Abs. 2 vom Wohngeld nicht ausgeschlossenes verstorbene Familienmitglied entsprechend; Satz 2 gilt für nach § 1 Abs. 2 vom Wohngeld ausgeschlossene verstorbene Antragsteller und zum Haushalt rechnende Familienmitglieder entsprechend.“

- In Absatz 5 wird nach den Wörtern „Wegen anderer als der in“ die Angabe „§ 1 Abs. 2,“ eingefügt.“

3. In Nummer 15a § 40 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „30. Juni 2004“ durch die Angabe „31. Dezember 2004“ ersetzt.

Zu Artikel 29 (§ 1 Abs. 1 Satz 3 FAG 1993)

In Artikel 29 werden die Wörter ‚werden die Angabe ‚50,5‘ durch die Angabe ‚52,6‘ und die Angabe ‚49,5‘ durch die Angabe ‚47,4‘ ersetzt‘ durch die Wörter ‚wird die Angabe ‚50,5 vom Hundert‘ durch die Wörter ‚abzüglich eines Betrages in Höhe von 2 650 000 000 Euro im Jahr 2004‘ und die Angabe ‚49,5 vom Hundert‘ durch die Wörter ‚zuzüglich eines Betrages in Höhe von 2 650 000 000 Euro im Jahr 2004‘ ergänzt‘ ersetzt.

Zu Artikel 30 Nr. 1, 2 – neu – (Artikel 5 § 1 Abs. 1 Satz 3, Artikel 5 § 11 Abs. 3a – neu – SFG)

Artikel 30 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Nummer 1 und wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Wörter „im Jahr 2005 56,3 vom Hundert, im Jahr 2006 56,7 vom Hundert und ab dem Jahr 2007 57,8 vom Hundert und den Ländern im Jahr 2005 43,7 vom Hundert, im Jahr 2006 43,3 vom Hundert und ab dem Jahr 2007 42,2 vom Hundert“ durch die Wörter „in den Jahren 2005 bis 2009 50,5 vom Hundert zuzüglich eines Betrages in Höhe von 2 322 712 000 Euro und ab 2010 50,5 vom Hundert zuzüglich eines Betrages in Höhe von 1 322 712 000 Euro und den Ländern in den Jahren 2005 bis 2009 49,5 vom Hundert abzüglich eines Betrages in Höhe von 2 322 712 000 Euro und ab dem Jahr 2010 49,5 vom Hundert abzüglich eines Betrages in Höhe von 1 322 712 000 Euro“ ersetzt.

- b) Folgende Nummer 2 wird angefügt:

2. In § 11 des Artikels 5 des Gesetzes zur Fortführung des Solidarpakts und zur Abwicklung des Fonds „Deutsche Einheit“ (Solidarpaktführungsgesetz – SFG) vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Solidarpaktführungsgesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2166) geändert worden ist, wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und der daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige erhalten nachstehende Länder jährlich folgende Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen:

Brandenburg	190 000 000 Euro,
Mecklenburg-Vorpommern	128 000 000 Euro,
Sachsen	319 000 000 Euro,
Sachsen-Anhalt	187 000 000 Euro,
Thüringen	176 000 000 Euro.

Die Beträge gelten für die Jahre 2005 bis 2009. Im Jahr 2008 wird überprüft, ob und in welcher Höhe diese Sonderlasten dieser Länder ab dem Jahr 2010 auszugleichen sind. Die Sonderlasten sind entsprechend den im Jahr 2008 gegebenen Verhältnissen und der Kostenentwicklung in diesen Ländern zu ermitteln.“

Zu Artikel 35c – neu – (§ 165 Abs. 3 – neu – VVG)

Nach Artikel 35b wird folgender Artikel 35c eingefügt:

„Artikel 35c
Änderung des Gesetzes
über den Versicherungsvertrag
(7632-1)

Dem § 165 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. I S. 263), das zuletzt durch ..., geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf einen für die Altersvorsorge bestimmten Versicherungsvertrag, bei dem der Versicherungsnehmer mit dem Versicherer eine Verwertung vor dem Eintritt in den Ruhestand abgeschlossen hat. Der Wert der vom Ausschluss der Verwertbarkeit betroffenen Ansprüche darf 200 Euro je vollendetem Lebensjahr des Versicherungsnehmers und seines Partners, höchstens jedoch jeweils 13 000 Euro nicht übersteigen.“

Zu Artikel 44 Nr. 1 (§ 27a Satz 4, 5 BVG)

In Artikel 44 Nr. 1 § 27a Satz 4 und 5 wird jeweils die Angabe „§ 27c“ durch die Angabe „§ 27a Satz 1“ ersetzt.

Zu Artikel 45 Nr. 1 (§ 6 Abs. 1 Satz 3 BERzGG)

In Artikel 45 Nr. 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

Zu Artikel 46 Nr. 3 (§ 6a Abs. 1 BKGG)

In Artikel 46 Nr. 3 § 6a wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Personen erhalten nach diesem Gesetz für in ihrem Haushalt lebende Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, einen Kinderzuschlag, wenn

1. sie für diese Kinder nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes Anspruch auf Kindergeld oder Anspruch auf andere Leistungen im Sinne von § 4 haben,
2. sie mit Ausnahme des Wohngeldes über Einkommen oder Vermögen im Sinne der §§ 11, 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mindestens in Höhe des nach Absatz 4 Satz 1 für sie maßgebenden Betrages und höchstens in Höhe der Summe aus diesem Betrag und dem Gesamtkinderzuschlag nach Absatz 2 verfügen und
3. durch den Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit nach § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vermieden wird.“

Zu Artikel 48a (§ 1 Nr. 10 BAföG-EinkommensV)

In Artikel 48a wird jeweils das Wort „Berufsausbildungsförderungsgesetzes“ durch das Wort „Bundesausbildungsförderungsgesetzes“ ersetzt.

Zu Artikel 59a (Neufassung des BErzGG)

Nach Artikel 59 wird folgender Artikel 59a eingefügt:

„Artikel 59a
Neufassung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der vom 1. Juli 2004 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.“

Zu Artikel 61 (Inkrafttreten)

Artikel 61 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 61
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Artikel 1 §§ 6, 6a, 13, 18 Abs. 3, §§ 27, 36, 44b, 46 Abs. 1, §§ 65, 66, Artikel 3 Nr. 10a, 14, 32a bis 32j, 41a und 43, Artikel 16 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa bis hh, Buchstabe b und Nr. 3 bis 5, Artikel 25 Nr. 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa bis gg und Buchstabe b, Nr. 9, 11 Buchstabe b, Nr. 13 bis 15a sowie Artikel 29 treten am 1. Januar 2004, Artikel 35a tritt am 1. April 2004 in Kraft.

(3) Am 1. Januar 2005 treten außer Kraft:

1. § 10 des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist,
2. Artikel 7 § 3 Abs. 2 des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes vom 25. Februar 1960 (BGBl. I S. 93), das zuletzt durch ... geändert worden ist.“

